



Arbeitsgemeinschaft Notopfer- und
Wohnungsbaumarken e.V. im BDPH e.V.

[www.arge-notopfer-und-
wohnungsbaumarken.de](http://www.arge-notopfer-und-wohnungsbaumarken.de)

Satzung

genehmigt auf der Jahreshauptversammlung in Runkel-Schadeck am 22.03.2003
in der Fassung vom 27.04.2019

§ 1 Name und Sitz:

Die Arbeitsgemeinschaft (genannt ARGE Notopfer) führt den Namen

„Arbeitsgemeinschaft Notopfer- und Wohnungsbaumarken e.V.“

und hat ihren Sitz in Fallingbostal. Durch Eintragung ins Vereinsregister ist sie rechtsfähig.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben der ARGE:

Die ARGE ist ein Zusammenschluss von Philatelisten, die über die übliche Sammeltätigkeit hinaus einen Beitrag zur Förderung der Briefmarkenkunde über die Notopfer- und Wohnungsbaumarken leisten wollen.

Durch die ARGE unterstützt und beraten, sollen die Mitglieder auf diesem Gebiet zu eigener Forschungsarbeit und zur individuellen Gestaltung ihrer Sammlung angeregt werden. Die besondere Aufgabe der ARGE besteht darin, die ab 01.12.1948 erschienenen deutschen Zwangszuschlagsmarken – genannt Notopfer- und Wohnungsbaumarken – in ihrer Gesamtheit zu erforschen, dieses Sammelgebiet zu pflegen und den Mitgliedern beim Auf- und Ausbau ihrer Sammlungen behilflich zu sein. Als Mittel dazu dienen:

- a. Bildung von Arbeitskreisen zwecks Erforschung der verschiedenen Zählungen, Aufdrucke usw.
- b. Herausgabe eines Handbuches
- c. Herausgabe eines Mitteilungsblattes für die Mitglieder
- d. Vermittlung von Marken auf dem Kauf- oder Tauschwege
- e. Vermittlung der Verwertung von Sammlungen und Nachlässen philatelistischer Art
- f. Prüfung der Zwangszuschlagsmarken und Fälschungsbekämpfung

Wirtschaftliche, politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die ARGE ist ein Idealverein im Sinne von § 21 BGB, d.h. sein Zweck ist nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft:

Aktives Mitglied kann jeder werden, der Mitglied des BDPH (über einen Verband oder als Direktmitglied) oder eines der FIP angeschlossenen Verbandes ist, sofern die Aufnahme in die ARGE schriftlich beantragt wird und der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wer obige Voraussetzungen nicht erfüllt, kann als förderndes Mitglied in die ARGE eintreten. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, wonach dieser die Haftung für die Verbindlichkeiten gegenüber der ARGE übernimmt. Mit dem Aufnahmegesuch wird gleichzeitig die Satzung anerkannt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft in der ARGE endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Antrag auf freiwilliges Ausscheiden muss schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

1. wenn die in § 2 und § 5 vorgesehenen Aufgaben der ARGE und Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt oder behindert und die Verletzungen trotz durch den Vorstand erfolgter schriftlicher Missbilligung und schriftlicher Abmahnung fortgesetzt werden.
2. wenn das Mitglied seinen einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz schriftlicher Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Der Ausschluss erlangt mit Zugang der Mitteilung beim Betroffenen sofortige Wirkung.

Die Beitragspflicht bleibt bis zum Jahresende bestehen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied soll uneigennützig an der Erfüllung der ARGE-Interessen mitarbeiten.

Die Mitglieder haben den in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres erhoben.

§ 6 Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht

- an den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen, an den jährlichen Treffen und sonstigen Veranstaltungen der ARGE teilzunehmen
- Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder durch Vollmacht abgeben kann.
- alle Einrichtungen der ARGE zu benutzen und am Tauschverkehr sowie den vereinsinternen Auktionen teilzunehmen.

§ 7 Beitrag:

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe des Beitrags wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Wird der Beitrag nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres gezahlt, so gilt die unterbliebene Zahlung als Einverständnis für die Erhebung des Beitrages durch Nachname, deren Mehrkosten vom Mitglied zu tragen sind.

§ 8 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für eine rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Gesetzlicher Vertreter der ARGE im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Die gesetzliche Vertretung der ARGE kann bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam durch den 2. Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied oder durch den Kassierer und den Schriftführer erfolgen.

Zu seiner Unterstützung soll der Vorstand einzelne Mitglieder beauftragen, bei den in § 2 genannten Aufgaben der ARGE mitzuarbeiten. Die Aufgaben und deren Abgrenzung ergeben sich aus den Richtlinien in § 2. Der Vorstand und die Arbeitskreise der ARGE sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Jahreshauptversammlung:

Jährlich findet eine Hauptversammlung statt, zu der schriftlich, mindestens drei Wochen vorher, eingeladen wird. Wegen der bundesweiten Mitgliedschaft ist die Möglichkeit gegeben, sich durch schriftliche Vollmacht durch ein an der Versammlung teilnehmendes Mitglied vertreten zu lassen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

In der Jahreshauptversammlung erfolgt:

- der Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- der Bericht der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer (diese dürfen dem Vorstand nicht angehören). Ihre Wahl erfolgt jährlich
- jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- die Auflösung der ARGE.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

§ 10 Mitgliederversammlung:

Jede ordnungsgemäße – mindestens sieben Tage vorher anberaumte – Versammlung ist beschlussfähig. Auf ihr können wichtige und eilige Anträge – außer einer Satzungsänderung und der Auflösung – durch einfache Mehrheit beschlossen werden. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

§ 11 Satzungsänderung:

Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Haftung:

Die ARGE haftet nur für solche vermögensrechtlichen Ansprüche Dritter, die auf Vorstandsbeschluss durch die Jahreshauptversammlung anerkannt werden (§ 31 BGB).

§ 13 Auflösung der ARGE

Die ARGE kann nur durch die Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Liquidatoren der ARGE sind zwei vom Vorstand zu wählende Vorstandsmitglieder, wenn nicht die Jahreshauptversammlung andere Liquidatoren bestellt. Das ARGE-Vermögen darf nach Abzug aller Verbindlichkeiten nur philatelistischen Zwecken zugeführt werden.

Michael Hofmann
1. Vorsitzender
und Versammlungsleiter